



## Mitteilungen

Landesarbeitsgericht Nürnberg, Urteil vom 13.12.2022  
7 Sa 168/22

In diesem Verfahren hatte sich der Kläger für eine Stelle bei der Beklagten beworben. Es handelt sich dabei um ein Unternehmen, welches Modellfahrzeuge herstellt, in einem Maße von 1:87 mit 100 bis 150 Einzelteilen.

Der Kläger war in seinen 40er Jahren und bewarb sich auf die Stelle als Bestücker für eine Digitaldruckmaschine. In der Stellenbeschreibung wurde drauf hingewiesen, dass der Bewerber unter anderem Fingerfertigkeit bzw. Geschick mitbringen müsse. An der Maschine würden nur sehr kleine Teile verwendet, die teilweise auch mit Hilfe von Pinzetten positioniert werden müssten.

Der männliche Bewerber (Kläger) erhielt noch am Tag seiner Bewerbung die Absage. Die Absage wurde folgendermaßen formuliert:

„Sehr geehrter Herr D..., vielen Dank für Ihre Bewerbungsunterlagen. Unsere sehr kleinen, filigranen Teile sind eher etwas für flinke Frauenhände. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie für diese Stelle nicht in Frage kommen. Ich wünsche Ihnen für Ihren weiteren Berufs- und Lebensweg alles Gute.“

Der Kläger sah in dieser Absage eine Diskriminierung wegen des Geschlechtes. Somit klagte er daraufhin auf Schadensersatz wegen einer Benachteiligung.

Das LAG Nürnberg gab der Klage statt. Durch diese Art von Absage sei der Mann wegen seines Geschlechtes diskriminiert worden.

Der Beklagte (das Unternehmen) teilte als Argument u. a. mit, dass es bei der Internetrecherche auf Bilder des Mannes gestoßen sei, die seine „großen Hände“ zeigten; dies überzeugte das Gericht jedoch nicht. Außerdem habe die Prokuristin der Beklagten auf Grund ihrer Lebenserfahrung, dass Frauen besser mit den kleinen Teilen zurechtkämen als



WILLIG RECHTSANWÄLTE

Männer, dabei mitgewirkt, dass ihm abgesagt werde. Das LAG blieb jedoch dabei, dass sich nichts bezüglich der Fingerfertigkeit des Mannes ableiten ließe. „Die Gelegenheit, mittels Probearbeit nachzuweisen, dass er zu der kleinteiligen Arbeit bei der Beklagten willens und in der Lage ist, wurde ihm nicht gegeben, eben weil er ein Mann ist.“ Dass die Bewerbung des Mannes rechtsmissbräuchlich sei, sei auch nicht der Fall. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Mann nur auf die Stelle in der Hoffnung auf eine Absage bewarb, lagen laut dem LAG nicht vor. Aus diesen Gründen hielt das Gericht eine Entschädigung in Höhe von 2.500,00 Euro, was dem 1,5-fachen des auf die ausgeschriebene Stelle erzielbaren Bruttogehalts entspricht, für angemessen.